

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. Juni 1934

Verordnung

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. August 1933 (G.V.M. 1933 Seite 93) ernenne ich zu Mitgliedern der Disziplinkammer:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Rechtsanwalt Dr. Hadenfeldt, Vorsitz | |
| 2. Pastor Drechsler, | } geistliche Mitglieder |
| 3. Pastor Dr. Wilken, | |
| 4. Professor Dr. Fabian, | } nichtgeistliche Mitglieder |
| 5. Dr. med. Lienau, | |

Hamburg, den 6. Juni 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Verordnung

betreffend die Bildung einer Kammer für Kirchenmusik

§ 1

Für das Gesamtgebiet der Hamburgischen Landeskirche wird eine Kammer für Kirchenmusik gebildet.

§ 2

Aufgabe der Kammer für Kirchenmusik ist die Beratung des Landesbischofs in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten der Einzelgemeinden und der Gesamtkirche sowie bei Verwendung der im Voranschlag der Kirchenhauptkasse für kirchenmusikalische Zwecke vorgesehenen Mittel.

§ 3

Die Kammer für Kirchenmusik kann zu beratender und tätiger Mitarbeit jederzeit geeignete Personen hinzuziehen.

§ 4

Die Kammer stimmt nicht ab.

§ 5

Den Vorsitz in der Kammer führt der Landesbischof oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Kammer.

§ 6

Der liturgische Ausschuß des Ministeriums wird aufgelöst.

Hamburg, den 14. Juni 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Verordnung

In die Kammer für Kirchenmusik berufe ich:

Pastor Adams als stellvertretenden Vorsitziger
 Pastor Drews
 Pastor Tolzien
 Organist Brinkmann
 Kirchenmusikdirektor Knaf
 Organist und Kantor Meuthien
 Organist und Kantor Moormann
 Kantor Strobel
 Kantor Wenk jun.

Hamburg, den 14. Juni 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Umbildung der Landessynode

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 1934 zu Mitgliedern der nach § 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 25. Mai 1934 umzubildenden Landessynode gewählt:

Professor Dr. H. Fabian
 Senator A. Richter
 Präsident K. Witt
 Pastor K. Stuewer
 Rechtsanwalt Dr. F. Hadenfeldt
 Pastor A. Clausen
 Richter Dr. A. Freytag
 Kreisleiter W. Spardel
 Schulleiter Dr. G. Schmidt
 Kreisleiter H. Morisse
 Senior D. K. Horn
 Staatsrat Dr. L. Kiep.

Auf Grund desselben Gesetzes berufe ich in die Landessynode:

Lagerarbeiter K. Schimanfki
 Direktor D. F. Engelke
 Nervenarzt Dr. A. Lienau
 Kaufmann E. A. Warnholz
 Pastor G. Gerdtz
 kaufm. Angestellter A. Degenhard.

Mitwirkung der Organisten und Kantoren bei gebührenfreien Trauungen ohne Aufwand

Ich habe Veranlassung, auf folgende zwei Punkte besonders hinzuweisen:

1. Die Organisten und Kantoren sind nach § 25 der kirchlichen Besoldungsordnung vom 10. März 1928 nur verpflichtet, bei Abendmahlsfeiern, Taufen und Trauungen im unmittelbaren Anschluß an den Hauptgottesdienst, nicht aber an den Kindergottesdienst ohne besondere Vergütung mitzuwirken.
2. Es ist wiederholt vorgekommen, daß bei den sogenannten Freitaufen und Freitrauungen (§ 25 Absatz 4 der kirchlichen Besoldungsordnung) ein dem Sinne dieser Einrichtung durchaus nicht gemäßer Aufwand getrieben wurde (Automobil-Vorfahrten, reicherer Blumenschmuck, Trinkgelder usw.). Es kann in solchen Fällen den Organisten und Kantoren nicht zugemutet werden, als einzige ihren Dienst ohne Vergütung zu tun. Ich ersuche deshalb die Kirchenvorstände, dafür zu sorgen, daß in die für „Freitaufen“ und „Freitrauungen“ vom Kirchenvorstand vorgesehene Zeit nur solche Taufen und Trauungen gelegt werden, deren Ausgestaltung nur in einfachem Rahmen gehalten werden soll und kann.

Fürsorge für die deutschen Rußlandsflüchtlinge in Charbin

Alle Geistlichen und Gemeinden werden gebeten, von einer Unterstützung der von Pastor Kastler ausgehenden Werbung für den Bau eines Lutherhauses in Charbin (Mandschurei) abzusehen. Pastor Kastler bittet in deutscher, englischer und französischer Sprache alle lutherischen Glaubensgenossen der Welt um Spenden für diesen Bau, ohne daß die Gewähr für den Ausbau einer geordneten evangelischen Seelsorge- und Liebesarbeit in Charbin geboten ist. Die dortigen Evangelischen sind wiederholt bei der Deutschen Evangelischen Kirche mit dringenden Bitten eingekommen, einen tüchtigen heimischen Geistlichen nach dorthin zu entsenden. Trotz der hohen Aufwendungen ist die Ausfendung eines tüchtigen Pastors nunmehr eingeleitet. Es wird daher gebeten, das übereilte Vorhaben des früheren Missionars Kastler nicht zu unterstützen.

Warnung

Es mehren sich die Fälle, daß ein Johs. Krellenberg, geboren 7. Juni 1870, wohnhaft Holsteinischerkamp 57, Pastoren und Gemeindepflegen um Unterstützung angeht. Eine Nachfrage bei der zuständigen Wohlfahrtsstelle hat ergeben, daß die laufende Unterstützung für Kr. eingestellt ist, da für ihn, der auf eigenen Füßen nicht stehen kann (er schmiedet Pläne phantastischer Art und macht Schulden, insbesondere bei kleinen Geschäftsleuten), nur geschlossene Fürsorge in Frage kommt. Diese aber lehnt Kr. ab und versucht nun seinerseits, sich durch Unterstützungen seitens der Pastoren und Gemeindepflegen über Wasser zu halten.

Da ein Hand-in-Hand-Arbeiten der kirchlichen und staatlichen Stellen unbedingt notwendig ist, wird ersucht, in dem oben genannten Falle von der Gewährung weiterer Unterstützungen an Kr. abzusehen.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Lutherbibel hat D. Dr. Buchwald eine Volksefttschrift geschrieben, die bebildert im Verlag Steinkopf-Stuttgart erschienen und für 20 Pfennige von dort oder durch den Buchhandel zu beziehen ist. Mengenbestellungen zu ermäßigtem Preis.

Neue Anschriften

Pastor Uhle, Hamburg 19, Bei der Apostelkirche 6. Fernsprecher 55 77 96.
 Pastor Lic. v. Voltenstern, Hamburg 19, Heußweg 60. Fernsprecher 55 24 72.
 Pfarramtshelferin Fräulein Braun, Hamburg 39, Flemingstraße 9. Fernsprecher 52 02 38.
 Organist Ernst Besenecker, Hamburg 33, Hellbrookstraße 59.
 Gemeindefshelferin Ursula Kiezig, Hamburg 30, Moltkestraße 58, I.

Der Landesbischof
Tügel

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betreffend die Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. März 1934 vom 1. Juni 1934

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes, betreffend die Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 2. März 1934 (Gesetzbl. d. D. Ev. K. Seite 11) bestimme ich folgendes:

1. Das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche pflegt, unbeschadet der Selbständigkeit der Landeskirchen in Bekenntnis und Kultus, die Wortverkündigung auf folgenden Sachgebieten:

1. Kinder- und Jugendgottesdienst,
2. Kirchlicher Unterricht und Konfirmandenarbeit,
3. Religionsunterricht,
4. Christenlehre,
5. Sammlung der Gemeindejugend (Mädchen, Jungen),
6. Jugendliteratur — Zeitschriften,
7. Singe- und Laienspielarbeit zur Ausgestaltung kirchlicher Feiern,
8. Volksmissionarische Lager und Kurse,
9. Elternarbeit.

2. Leitende Stellen des Jugendwerks sind:

- a) Der Reichsjugendpfarrer für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche,
- b) der Landesjugendpfarrer für den Bereich einer Landeskirche oder eines altpreußischen Bistums,
- c) der Kreisjugendpfarrer für den Bereich eines Kirchenkreises,
- d) die nach der Verfassung der Landeskirche für die Leitung der Kirchengemeinde zuständige Körperschaft für den Bereich der Kirchengemeinde.

3. Der Reichsjugendpfarrer wird die Landesjugendpfarrer im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbischof oder Bischof (oder dem Träger eines nach der Verfassung der Landeskirche entsprechenden Amtes), die Kreisjugendpfarrer im Einvernehmen mit dem Superintendenten

oder Dekan (oder dem Träger eines nach der Verfassung der Landeskirche entsprechenden Amtes) bestellen. Er behält sich vor, die Bestellung der Kreisjugendpfarrer dem Landesjugendpfarrer allgemein oder im Einzelfall zu übertragen.

4. Jugendarbeiter der Deutschen Evangelischen Kirche ist nur, wer von der zuständigen leitenden Stelle des Jugendwerkes den ausdrücklichen schriftlichen Auftrag zum Dienst im Jugendwerk erhalten hat.

Zuständig zur Erteilung des Auftrags ist diejenige Stelle des Jugendwerkes, in deren Bereich der Jugendarbeiter tätig sein soll. Der Auftrag für den Dienst in einer Kirchengemeinde bedarf der Bestätigung durch den Kreisjugendpfarrer.

Durch die Erteilung des Auftrags allein wird ein kirchliches Beamtenrechtsverhältnis nicht begründet.

5. Wer nicht ausdrücklich von der zuständigen Stelle mit dem Dienst im Jugendwerk beauftragt ist, hat in ihm kein Betätigungsfeld. Seine Arbeit findet von seiten der Kirche weder Schutz noch Unterstützung (durch Kollekten, Beihilfen, Bereitstellung kirchlicher Räume, Mitwirkung von kirchlichen Kräften u. ä.).

6. Der Leiter der Gemeindejugendarbeit sammelt in regelmäßigen Abständen die in der Gemeindejugendarbeit tätigen Kräfte entweder gemeinsam oder nach Sachgebieten getrennt zu regelmäßigen Zusammenkünften, auf denen neben einer planmäßigen Bibelarbeit die Richtlinien für den nächsten Arbeitsabschnitt besprochen werden.

In derselben Weise sammeln regelmäßig die Kreisjugendpfarrer die Leiter der Gemeindejugendarbeit und die Landesjugendpfarrer die Kreisjugendpfarrer.

7. Nur der Reichsjugendpfarrer oder die von ihm ausdrücklich ermächtigten Personen sind berechtigt, in Sachen des Jugendwerks der Deutschen Evangelischen Kirche mit staatlichen, kirchlichen, parteiamtlichen oder sonstigen Zentralstellen zu verhandeln, insbesondere Abmachungen, Regelungen oder Anweisungen betreffend die evangelische Jugendarbeit für das Reichsgebiet zu treffen. Nur der Reichsjugendpfarrer oder seine Beauftragten sind ferner zuständig für die Zusammenfassung von Arbeiten des Jugendwerkes.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die landes- (provinzial-) und kreiskirchlichen und die kirchengemeindlichen Gliederungen des Jugendwerkes.

8. Die bisherigen Provinzialjugendpfarrer der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union führen künftig die Amtsbezeichnung Landesjugendpfarrer.

Berlin, den 1. Juni 1934.

Im Auftrage
Der Reichsjugendpfarrer
Zahn

